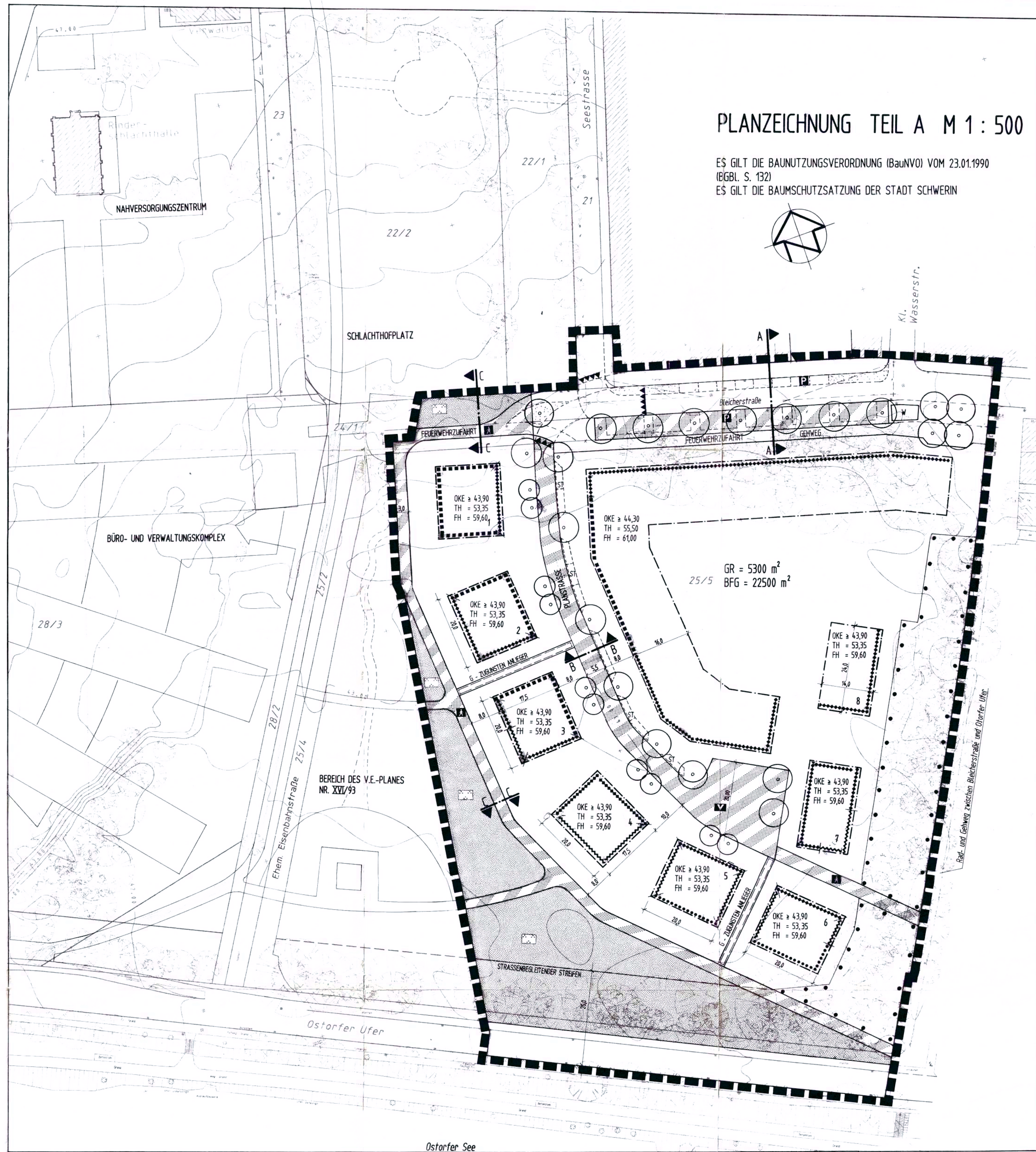


SATZUNG DER STADT SCHWERIN ÜBER DEN VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. XVII/93



PLANZEICHNUNG TEIL A M 1 : 500

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) VOM 23.01.1990 (BGBl. S. 132)
ES GILT DIE BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT SCHWERIN

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für Bauordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung des Artikels 1 Ziff. 27 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) betraut worden.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat am den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung zur Kenntnis genommen und zur Auslegung bestimmt.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum im Stadtmuseum öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am in der Stadtzeitschrift öffentlich bekanntgemacht worden.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

6. Der katastraltreue Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom erfüllt. Die Hinweise sind bescheinigt. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

10. Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

11. Die Erstellung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Stadtmuseum öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungssprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

TEXT TEIL B

BESCHREIBUNG DES VORHABENS "WOHNUNGSBAU OSTORFER UFER/ BLEICHERSTRASSE"

1.0 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten überbaubaren Flächen sind allgemein zulässig:

- Wohnungen

Ausnahmsweise zulässig ist:

- Kindertagesstätte innerhalb der überbaubaren Fläche Nr. 1, wenn Finanzierung und Trägerschaft gesichert sind

2.0 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die überbaubaren Flächen werden in Baukörperumsehung durch Befahrung mit einer Baugrenze festgesetzt. Abweichungen von bis zu 1,5 m sind in Teilbereichen zulässig. Die Gebäude werden nicht unterschritten.

2.2 Die Gesamtgrundfläche (GR) aller Gebäude im Geltungsbereich des VE-Planes Nr. XVII/93 darf 5.300 m² nicht überschreiten. Für die Bruttogeschosshöhe (BGF) aller Gebäude wird 22.500 m² als Höchstwert festgesetzt.

2.3 Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten überbaubaren Flächen mit den Ordnungsnummern 1 bis 6 sind mit Stadtvillen mit ausgebautem Dachgeschoß zu bebauen. Pro Stadtvilla sind maximal 12 Wohneinheiten zu verwirklichen.

2.4 Für die Stadtvillen innerhalb der überbaubaren Flächen Nr. 1 bis 6 werden folgende Höhen festgesetzt:
Traufhöhe: 53,35 m ü. NN
Firsthöhe: 59,60 m ü. NN
OKE = 43,90 m ü. NN

2.5 Für die Wohngebäude innerhalb der überbaubaren Flächen Nr. 7 und Nr. 8 werden folgende Höhen festgesetzt:
Traufhöhe: 53,35 m ü. NN
Firsthöhe: 58,85 m ü. NN
OKE = 43,90 m ü. NN

2.6 Für den Wohnungsbau in geschlossener Bauweise werden innerhalb der überbaubaren Fläche Nr. 9 folgende Höhen festgesetzt:
Traufhöhe: 55,50 m ü. NN
Firsthöhe: 61,00 m ü. NN
OKE = 44,30 m ü. NN

3.0 Nebenanlagen

Nebenanlagen i.S.d. § 14(1) BaunVO werden eingeschränkt. Innerhalb des Grundstücks sind zulässig:

- Anlagen für Müllsammelbehälter
- Fahrschutteinrichtungen
- Carports in direkter Beziehung zu den Stadtvillen

4.0 Verkehrsplanung

4.1 Fließender Verkehr

Für den fließenden Verkehr sind in der Planzeichnung (Teil A) öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Dabei knickt die Hauptfahrbahn der Bleicherstraße nach Norden in die Seestraße ab und bindet über die Brunnenstraße an die Eisenbahnstraße an. Der westliche Teilbereich der Bleicherstraße (nördlich des Schlachthofplatzes) wird als Rad- und Gehweg bzw. Feuerwehrezufahrt zurückgebaut. Die verbleibenden ehemaligen Straßenverkehrsflächen werden in öffentliche Grünflächen umgewandelt.

Die Erschließung des südlichen Planungsbereichs geschieht über eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich", der mit kleinformigen Steinen niveaugleich gestaltet werden soll (siehe Straßenprofil B-B).

4.2 Rad- und Gehwege

Als Nord-Süd-Verbindung sind in der Planzeichnung (Teil A) Rad- und Gehwege als öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung entlang der überbauten Grundstücke innerhalb der überbaubaren Flächen Nr. 1 bis Nr. 6 festgesetzt. Solange ist eine maximale Breite von 3,0 m als wasserbegrenzte Decke befestigt, wovon ein 1,0 m breiter Streifen mit kleinteiligem Pflastermaterial zu belegen ist. Diese Wege dienen, wie in der Planzeichnung (Teil A) durch Einzelstrich festgesetzt, als Feuerwehrezufahrt.

Der Knotenpunkt Bleicherstraße / Seestraße / Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird neu gestaltet. Dabei wird der in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnete Kreuzungsbereich bis auf das Niveau der Gehwege aufgeplant.

Der südliche Gehweg entlang der Bleicherstraße wird auch als Feuerwehrezufahrt hergestellt.

Allgemein zugängliche Wege auf nicht öffentlichem Grund, die nicht der Erschließung und der Benutzung von Gebäuden dienen, dürfen eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten und sind als wasserbegrenzte Decken ohne Randstreifen auszuführen.

4.3 Ruhender Verkehr

Stellplätze sind in Verhältnis eins zu eins zu den Wohneinheiten nachzuweisen. Notwendige private Stellplätze werden in der Tiefgarage unter dem Nahversorgungszentrum untergebracht und durch Bioting im Grundbuch rechtlich gesichert (s. 50 Gemeindefinanzstipps (GSt)).

Pro Stadtvilla werden sechs Carports errichtet (36 Carports).

Gemäß textlicher Festsetzung in VE-Plan Nr. XVI/93 werden in der Tiefgarage unter dem Büro- und Verwaltungskomplex 70 Stellplätze direkt dem Wohnungsbau im Geltungsbereich des VE-Planes Nr. XVII/93 zugewiesen und können in Stellplatznachweis voll mit angerechnet werden.

Die zehn öffentlich zugänglichen Stellplätze entlang der Stichstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) können zum Stellplatznachweis mit angerechnet werden.

5.0 Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

5.1 Lärmschutz

Die in der Planzeichnung festgesetzten Vorkkehrungen an den benachbarten Gebäuden beziehen sich auf die schallmindernde Ausführung aller Außenbauteile (Wände, Dächer, Fenster und Türen) zur Einhaltung der Anforderungen an den Schutz gegen Außenlärm gemäß DIN 4109, Ausgabe November 1989.

Die zehn öffentlich zugänglichen Stellplätze entlang der Stichstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) können zum Stellplatznachweis mit angerechnet werden.

Die zehn öffentlich zugänglichen Stellplätze entlang der Stichstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) können zum Stellplatznachweis mit angerechnet werden.

Die zehn öffentlich zugänglichen Stellplätze entlang der Stichstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) können zum Stellplatznachweis mit angerechnet werden.

Die zehn öffentlich zugänglichen Stellplätze entlang der Stichstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) können zum Stellplatznachweis mit angerechnet werden.

Die zehn öffentlich zugänglichen Stellplätze entlang der Stichstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) können zum Stellplatznachweis mit angerechnet werden.

Die zehn öffentlich zugänglichen Stellplätze entlang der Stichstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) können zum Stellplatznachweis mit angerechnet werden.

Die zehn öffentlich zugänglichen Stellplätze entlang der Stichstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) können zum Stellplatznachweis mit angerechnet werden.

Die zehn öffentlich zugänglichen Stellplätze entlang der Stichstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) können zum Stellplatznachweis mit angerechnet werden.

Die zehn öffentlich zugänglichen Stellplätze entlang der Stichstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) können zum Stellplatznachweis mit angerechnet werden.

Die zehn öffentlich zugänglichen Stellplätze entlang der Stichstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) können zum Stellplatznachweis mit angerechnet werden.

Die zehn öffentlich zugänglichen Stellplätze entlang der Stichstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) können zum Stellplatznachweis mit angerechnet werden.

Die zehn öffentlich zugänglichen Stellplätze entlang der Stichstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) können zum Stellplatznachweis mit angerechnet werden.

Die zehn öffentlich zugänglichen Stellplätze entlang der Stichstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) können zum Stellplatznachweis mit angerechnet werden.

Die zehn öffentlich zugänglichen Stellplätze entlang der Stichstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) können zum Stellplatznachweis mit angerechnet werden.

5.2 Wärmeversorgung

Die Energieversorgung des Bereichs des Gesamtkonzeptes zwischen Brunnenstraße, Seestraße, Bleicherstraße, Ostorfer Ufer und Nahversorgungszentrum erfolgt gemäß der Energieversorgungsplanung der Stadt Schwerin. Eine Übergabestation für den vorgesehenen Anschluss an das Fernwärmenetz wird durch die Stadtwerke Schwerin GmbH in Bereich des VE-Planes Nr. XVI/93 im Übergangsbereich des nördlichen Gebäudezuges des Verwaltungskomplexes eingerichtet. Übergangswärme wird die Wärmeversorgung durch die Stadtwerke Schwerin GmbH in den für die Übergabestation vorgesehenen Räumlichkeiten eingerichtet und damit eine zentrale Wärmeversorgung auf der Basis von Erdgas sichergestellt. Andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden. Die Nutzung regenerativer Energien ist zulässig.

Bei Kleinf Feuerungsanlagen darf in Abgas der Grenzwert für NOx von 100 mg/kWh und für CO von 30 mg/kWh nicht überschritten werden.

Ausnahmsweise wird bei atmosphärischen Einfuhrungsanlagen in Abgas der Grenzwert für NOx von 175 mg/kWh und für CO von 100 mg/kWh zugelassen, wenn die Wärmeleistung von Einzelgeräten pro Gebäude nicht mehr als 120 kW beträgt. Bei der Verwendung von Flüssiggas kann die Überschreitung der NOx-Werte bis zum 1,5-fachen zugelassen werden, wenn eine Erdgasversorgung nicht möglich ist. Die Einhaltung ist nachzuweisen durch das Umwelteinwirkungs- (RM-U2) oder durch eine selbstverpflichtende Erklärung einer Prüfstelle nach DIN 4702 oder aufgrund einer Einzelprüfung durch eine Stelle im Sinne des § 26 BImSchG.

Die Gebäude werden so errichtet, daß sie die Anforderungen an den baulichen energieeffizienten Wärmeschutz, den neuesten Stand der Technik entsprechend, erfüllen.

Folgende Wärmeübergangskoeffizienten müssen erreicht werden:

- Außenwände: 0,44 W/mK
- Dächer, Kellerdecken und Decken: 0,3 W/mK
- Fenster, incl. Rahmen: $\leq 2,0$ W/mK

5.3 Wärmedämmung

Die Gebäude werden so errichtet, daß sie die Anforderungen an den baulichen energieeffizienten Wärmeschutz, den neuesten Stand der Technik entsprechend, erfüllen.

Folgende Wärmeübergangskoeffizienten müssen erreicht werden:

- Außenwände: 0,44 W/mK
- Dächer, Kellerdecken und Decken: 0,3 W/mK
- Fenster, incl. Rahmen: $\leq 2,0$ W/mK

5.4 Baumaterialien

Es werden, soweit vorhanden, ausschließlich Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen verwendet, die als umweltverträglich bezeichnet werden, die den Naturhaushalt schonen und zur sparsamen Verwendung von Energie beitragen. Einen der Kriterien dafür ist die Auszeichnung mit dem Umweltsymbol (RM-U2) des Umweltdienstes. Verboten sind Baustoffe, die unter Verwendung von FCKW hergestellt wurden bzw. FCKW oder Asbest enthalten sowie die Verwendung toxischer Hölzer.

5.5 Bodenbelastung, Ausbaurückhaltung

Eine Schadstoffbelastung des Bodens wird bisher nicht festgestellt. Ausbaurückhaltung werden nur für die Gründung der Gebäude notwendig. Der Ausbaurückhaltung wird zuzuschütten, chemisch, brennbar und analysiert. Es wird eine Wiederverwertung des Ausbaurückhaltung angetrieben. Schadstoffbelasteter Boden ist abhängig von den Schadstoffgehalten zu deponieren. Nicht belasteter Boden kann zur Wiederverwertung der Arbeitsschritte verwendet werden. Nachfolgend genannte Schadstoffe der Spalte I sind für Böden, die als Arbeitsraumverfüllung verwendet werden, einzubauen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Bei Überschreitung der Schadstoffbelastungen entsprechend der Spalte II ist der Boden auszuheben und auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

7.1.2 Niederschlagswasser wird gemäß eines Versickerungsgutachtens, soweit möglich, auf den Baugrundflächen und auf den öffentlichen Grünflächen versickert. Nicht versickerungsfähige Oberflächenwasser wird in offener Vorflut (offene Gräben) dem benachbarten Regenwasserbecken im VE-Plan Nr. XVI/93 zugeführt. Wasser- und sonstige Flächen sind weitgehend zu vermeiden. Der Zufluß von Schadstoffen ins offene Gewässer ist zu vermeiden.

7.2 Abfallbeseitigung

Für die Sammlung von wiederverwertbaren Rohstoffen ist im nördlichen Bereich des Planungsbereichs, westlich der Tiefgarage, eine Entsorgungsfähigkeit festgesetzt, auf der die unterschiedlichen Sammelbehälter stehen werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Maßnahmensatzes zum Baugeschäft (BauGB) vom 17.05.1990 in der am 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) verkündeten Neufassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung am den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. XVII/93 "Wohnungsbauprojekt Ostorfer Ufer/Bleicherstraße", für das Gebiet, umgrenzt von der Bleicherstraße, dem öffentlichen Rad- und Gehweg zwischen der Bleicherstraße und dem Ostorfer Ufer, der Straße Ostorfer Ufer und der östlichen Geltungsbereichsgrenze des VE-Planes Nr. XVI/93, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Erläuterungen des Vorhabens (Text Teil B) als Satzung.

STRASSENPROFIL M 1 : 200

(DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER)

SCHNITT A - A
BLEICHERSTRASSE

SCHNITT B - B
PLANSTRASSE

SCHNITT C - C
RAD- UND GEHWEGE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE PAVIMENTFLÄCHE
R/W = OFFENTLICHE RAD- UND GEHWEGE
V = VERKEHRSFLÄCHE
PV = PARKPLATZ VORFLÄCHE
ST = PARKPLATZ STREIFEN
V/V = PARKPLATZ VORFLÄCHE

GR = OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
F = FAHRBAHN
S = OFFENTLICHE GEHWEGE
S = SCHUTZSTREIFEN/VERKEHRSGRENZE
M = MISELFLÄCHE
R/W = OFFENTL